

**4. Änderungssatzung
vom 17.12.2014
der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
vom 27.12.2004
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.01.2013
des Abwasserzweckverbandes Gleistal**

Präambel:

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Abwasserzweckverband Gleistal folgende 4. Änderungssatzung zu seiner Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 27.12.2004 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.01.2013:

Artikel 1

Der § 6 der GS-EWS erhält folgende neue Fassung:

**§ 6
Beseitigungsgebühr**

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die aus den Grundstückskläranlagen der nicht angeschlossenen Grundstücke und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt **37,70 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm)** aus einer Grundstückskläranlage und **26,00 Euro pro Kubikmeter Abwasser** aus einer abflusslosen Grube.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

ausgefertigt: Bürgel, den 17.12.2014

Kunze
Verbandsvorsitzender

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

„Bekanntmachungsvermerk“

Die 4. Änderungssatzung vom 17.12.2014 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 27.12.2004 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.01.2013 des Abwasserzweckverbandes Gleistal wurde im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises, Ausgabe 12/2014, am 27.12.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Bürgel, den 08.01.2015

Kunze
Verbandsvorsitzender

- im Original gezeichnet und gesiegelt -